S 45 SB 2234/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 SB 2234/19
Datum	05.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 153/21 B
Datum	30.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 05.05.2021 geÃ¤ndert.

Dem KlÃ¤ger wird fÃ¼r das Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt R, E-StraÃe 90, N, beigeordnet.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger begehrt Prozesskostenhilfe fÃ¼r ein inzwischen erledigtes Klageverfahren.

Die Beteiligten stritten in der Hauptsache um das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung der Merkzeichen H und B. Das Verfahren

endete durch klageabweisendes Urteil vom 21.04.2021.

Der KlÃ¤ger hat am 06.09.2019 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund erhoben und wohl mit der Klageschrift, jedenfalls aber vor dem 14.10.2019 eine ausgefÃ¼llte â□□ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse bei Verfahrenskostenhilfeâ□□ mit Anlagen bei Gericht eingereicht. Das SG hat den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe bislang nicht gestellt worden sei. Es werde um Ã□berprÃ¼fung gebeten, ob ein entsprechender Antrag gestellt werden solle; falls ja, solle der ab MÃ¤rz 2020 geltende SGB-II-Bescheid Ã¼bersandt werden. Daraufhin hat die Betreuerin des KlÃ¤gers zunÃ¤chst einen Ã¤lteren Leistungsbescheid, auf Hinweis des SG sodann den seinerzeit aktuellen Leistungsbescheid Ã¼bersandt. Nach einem weiteren Hinweis des SG an den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten, dass ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe nicht gestellt worden sei, und Bitte um Ã□berprÃ¼fung, hat die Betreuerin unter Bezugnahme auf das Hinweisschreiben mit Schriftsatz vom 07.04.2020 erneut eine ausgefÃ¼llte ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Belegen Ã¼bersandt und mitgeteilt, sie Ã¼bersende â□□den ausgefÃ¼llten und unterschriebenen Antrag auf Prozesskostenhilfeâ□□. Das SG hat mit VerfÃ¼gung vom 15.04.2020 und 25.01.2021 den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten erneut informiert, dass ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe nicht gestellt worden sei, zuletzt mit dem weiteren Hinweis darauf, dass ein Antrag nunmehr mangels Erfolgsaussichten abzulehnen wÃ¤re. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat sodann mit Schriftsatz vom 03.02.2021 ein anwaltliches Schreiben vom 22.04.2020, mit dem er Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung beantragt, und ein Faxprotokoll vom selben Tag Ã¼bersandt.

Das SG hat mit Beschluss vom 05.05.2021 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt R abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Klage zum Zeitpunkt der Antragstellung abzulehnen gewesen. Die Kammer gehe in diesem Zusammenhang davon aus, dass der Prozesskostenhilfeantrag erst am 12.02.2021 gestellt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe bereits das nach Â§ 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholte Gutachten des SachverstÃ¤ndigen vorgelegen, der zu der EinschÃ¤tzung gelangt sei, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die begehrten Merkzeichen H und B in der Person des KlÃ¤gers nicht vorlÃ¤gen. Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens habe das SG die Klage abgewiesen. Soweit sich der KlÃ¤ger darauf berufe, den Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits per Fax gestellt zu haben, fehle es nach Auffassung der Kammer an einem entsprechenden Nachweis. Dem Faxprotokoll vom 22.04.2020 kÃ¶nne nicht entnommen werden, dass es der Schriftsatz vom 22.04.2024, in dem der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte fÃ¼r den KlÃ¤ger Prozesskostenhilfe unter seiner Beiordnung beantragt habe, gewesen sei, der am 22.04.2020 um 10:55 Uhr an das SG gefaxt worden sei. Die Kammer habe auÃ□erdem berÃ¼cksichtigt, dass bereits mit Schreiben vom 04.03., 26.03 und 05.04.2020 darauf hingewiesen worden sei, dass zwar eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers bei Gericht eingegangen, ein Antrag auf GewÃ¤hrung

von Prozesskostenhilfe jedoch bislang nicht gestellt worden sei. Letztmalig mit Schreiben vom 03.06.2020 habe das Gericht an die Anfrage erinnert. Eine Reaktion sei wieder nicht erfolgt. Dies sei jedoch im Hinblick auf den, wie von dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vorgetragen, bereits vom 22.04.2020 datierten und per Fax gestellten Antrag zu erwarten gewesen. Die Kammer werte erst das am 12.02.2021 bei Gericht eingegangene Schreiben als Prozesskostenhilfeantrag. An diesem Tag sei, nachdem das Gericht mit Schreiben vom 25.01.2021 darauf hingewiesen habe, dass fÃ¼r den Fall, dass der Antrag nunmehr doch noch gestellt werden sollte, die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten in Anbetracht des Gutachtens abzulehnen wÃ¤re, der Schriftsatz vom 03.02.2021 eingegangen.

Gegen den am 14.05.2021 zugestellten Beschluss hat der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten am 19.05.2021 Beschwerde eingelegt und vorgetragen, der â□□Ok-Vermerkâ□□ in einem Faxsendebericht belege, dass eine Verbindung mit der genannten Nummer zustande gekommen sei. Das Gericht kÃ¶nne sich nicht auf ein bloÃ□es Bestreiten des Zugangs zurÃ¼ckziehen, sondern habe im Rahmen einer sekundÃ¤ren Darlegungslast Angaben zu seinem FaxgerÃ¤t zu machen sowie dazu, ob die Verbindung gespeichert werde sowie ob und wie ein Empfangsjournal gefÃ¼hrt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, die vorgelegen hat und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

Â

II.

1. Die Beschwerde hat Erfolg.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft, weil einer der FÃ¤lle des Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG nicht vorliegt.

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

Beteiligte, die nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kÃ¶nnen, erhalten gemÃ¤Ã□ Â§ 73a SGG i.V.m. Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Zu Unrecht hat das SG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung (frÃ¼hestmÃ¶glicher Zeitpunkt der Entscheidung) die Klage keine hinreichenden Erfolgsaussichten (mehr) geboten hat. Das SG hat dabei zu Unrecht den 12.02.2021 als Zeitpunkt der Entscheidungsreife Ã¼ber den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt R

zugrunde gelegt. Dabei kann offenbleiben, wie der von dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 03.02.2021 Ã¼bersandte Antrag nebst Fax-Sendeprotokoll zu werten ist. Denn der KlÃ¤ger hat bereits durch Einreichung des Formulars zur ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Anlagen und durch die Schreiben der Betreuerin einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes gestellt. Bereits die Schreiben der Betreuerin vom 10.03. und 20.03.2020 dÃ¼rften als Reaktion auf die richterlichen Hinweise so auszulegen sein, dass ein Antrag gestellt sein sollte. Jedenfalls aus dem Schreiben vom 07.04.2020 geht hervor, dass die Betreuerin einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen wollte. Soweit das SG auf seine eigenen Hinweise verweist, dass ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe nicht gestellt worden sei, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Auch ein stillschweigender Antrag auf Prozesskostenhilfe ist denkbar, wenn sich ein entsprechender Wille aus den UmstÃ¤nden eindeutig ergibt (Wache in MÃ¼nchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, Â§ 117 Rn. 3). Dies ist hier der Fall. Aus den UmstÃ¤nden ergibt sich insbesondere auch, wessen Beiordnung beantragt werden sollte. Denn der KlÃ¤ger war (nur) durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten, der ausweislich seines Briefkopfes als Einzelanwalt tÃ¤tig ist, anwaltlich vertreten. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Vollmachtsurkunde, die von der Betreuerin des KlÃ¤gers unterschrieben ist. Diese wiederum konnte rechtswirksam einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen; ihr als PKH-Antrag unter Beiordnung von Rechtsanwalt R auszulegendes Verhalten stellt damit eine wirksame Antragstellung dar.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und Entscheidungsreife (Vorlage der Unterlagen Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse) Ã¼ber den Antrag Â waren der Klage Erfolgsaussichten noch nicht abzusprechen, denn das SG sah noch Ermittlungsbedarf, wie sich der Beweisanordnung vom 03.06.2020 entnehmen lÃ¤sst. Die Klage erschien auch nicht mutwillig.

Die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen waren und sind erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger ist ausweislich der vorliegenden ErklÃ¤rungen bedÃ¼rftig. Er verfÃ¼gt Ã¼ber kein im Rahmen des Â§ 115 ZPO einzusetzendes Einkommen oder VermÃ¶gen, so dass ihm (ratenfrei) Prozesskostenhilfe fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren zu bewilligen gewesen ist. Die Beiordnung des VerfahrensbevollmÃ¤chtigten ist auch erforderlich i.S.v. Â§ 121 Abs. 2 ZPO gewesen, weil sich auch ein bemittelter Antragsteller vernÃ¼nftigerweise eines Rechtsanwalts bedient hÃ¤tte.

2. Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§ 73a SGG in Verbindung mit Â§ 127 Abs. 4 ZPO).

3. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar
(Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 07.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024